



- **Punkt 1 des Formulars:**

1. Geben Sie an: für welches Wahlfach lt. Curriculum soll die berufliche oder außerberufliche Qualifikation (= die erworbene Kompetenz) anerkannt werden?

- Wahlfächer **Diplomstudium** § 17 des Curriculums: nennen Sie das gewünschte Wahlfach

[https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/s\\_rechtswissenschaft\\_neu/Neu/Formulare\\_Download/Diplomstudium/DS\\_Rechtswissenschaften.pdf](https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_rechtswissenschaft_neu/Neu/Formulare_Download/Diplomstudium/DS_Rechtswissenschaften.pdf)

2. Geben Sie an: wie viele ECTS sollen anerkannt werden?

- **Diplomstudium:** es können **maximal 26 ECTS** beantragt werden

**Für die Berechnung der ECTS gilt als Faustregel für berufliche Tätigkeit:  
1 Monat Vollzeit = 2 ECTS**

- **Punkt 2 des Formulars:** es muss angegeben werden:

- Das genaue Stundenausmaß der Tätigkeit (wie viele Stunden pro Woche)
- Dauer der Tätigkeit (Datum von – bis)

- **Punkt 3 des Formulars:** machen Sie eine Gegenüberstellung: Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit bzw. der erworbenen Kompetenz einerseits und Modulziel andererseits.

- **Diplom:** was genau entspricht dem gewünschten Wahlfach und warum? Im Zweifel wählen Sie das Wahlfach „Recht in der Praxis“, wenn ein anderes Wahlfach inhaltlich präziser passt, dann wählen Sie dieses!

Hinweis für berufliche Tätigkeiten: **die Tätigkeit MUSS facheinschlägig sein.** Bloße administrative Tätigkeiten, Telefon, Ablage, Botengänge u.dgl. sind nicht fachlich einschlägig, auch wenn diese Tätigkeiten in einem juristischen Umfeld (z.B. in einer Anwaltskanzlei) durchgeführt wurden. Wenn die Tätigkeit sowohl facheinschlägige wie auch allgemeine administrative Aufgaben umfasste, muss das Ausmaß des fachlich einschlägigen Teils angegeben werden, nur dieses kann für die Anerkennung berücksichtigt werden.

Das Dienstzeugnis sollte Informationen enthalten zu den **genauen Tätigkeiten**, eventuell auch zur **Sprache**, falls die Fremdsprachenkompetenz auch anerkannt werden soll. Gegebenenfalls die Angabe wieviel % der Tätigkeit auf Deutsch und wieviel fremdsprachig war.